

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



30. Jahrgang – 763. Ausgabe

Mittwoch, 11. August 2021

Nummer 19 – Woche 32

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Einladung 15. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024	2
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Wahl zum Deutschen Bundestag sowie der Landratswahl, am 26. September 2021 und zur eventuellen Landrats-Stichwahl am 10. Oktober 2021	3

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Einladung 15. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024

Sitzungstermin: Dienstag, 17.08.2021
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungsraum Goldene 33, Markt 33 in 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.07.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Anfragen von Ausschussmitgliedern
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

8. Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.07.2021
9. Feststellung der Tagesordnung
10. Beschlussvorlagen
- 10.1. Umstrukturierung Kita „Am Weichpfuhl“ nach Auszug Hort - Vergabe Architekturleistung LP 2-4 B-7261/2021
- 10.2. Vergabe der Bauleistung Gehwegbau an der Jänickendorfer Straße im Abschnitt Dammstraße bis Rosa-Luxemburg-Straße B-7262/2021
- 10.3. Vergabe Durchführung Winterdienst im Stadtgebiet Luckenwalde 2021-2024 Los 1 Winterdienst Bushaltestellen in Luckenwalde einschl. Frankenfelde und Kolzenburg und Los 2 Winterdienst Behindertenparkplätze B-7250/2021
- 10.4. Vergabe Durchführung des Winterdienstes im Stadtgebiet Luckenwalde 2021-2024 Los 3 Winterdienst Luckenwalde OT Kolzenburg und Los 4 Winterdienst Mühlenweg B-7251/2021
- 10.5. Leasing Mobilbagger B-7252/2021
- 10.6. KMU-Förderung des Vorhabens: 02/2020/80/KMU "Erweiterung/Modernisierung der Betriebsausstattung" B-7254/2021
- 10.7. KMU-Förderung des Vorhabens: 01/2021/80/KMU "Errichtung einer Betriebsstätte" B-7255/2021
- 10.8. Vergabe zur Anmietung einer PV Anlage Hortneubau/ Mensa B-7268/2021
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern
12. Informationen der Verwaltung
13. Informationen der Ausschussvorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide
Vorsitzende

2021-08-09

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
die Erteilung von Wahlscheinen und die Stimmabgabe durch Briefwahl
für die Wahl zum Deutschen Bundestag sowie der Landratswahl,
am 26. September 2021 und zur eventuellen Landrats-Stichwahl am 10. Oktober 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Landratswahl wird für die Wahlbezirke 1 - 16 der Stadt Luckenwalde am

Montag	06. September 2021	von 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	07. September 2021	von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09. September 2021	von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	10. September 2021	von 08:30 – 11:30 Uhr

bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungsamt, Abt. Einwohnermeldewesen/
Wohnen/Soziales, Markt 12a, Erdgeschoss, 14943 Luckenwalde für Wahlberechtigte zur
Einsichtnahme bereitgehalten. Die Zimmer im Erdgeschoss sind barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der, zu seiner Person, im
Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder
Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen
will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus den sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit
des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der
Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des
Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein
Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis zum 10.
September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 11:30 Uhr, bei der Stadt Luckenwalde,
Ordnungsamt, Abt. Einwohnermeldewesen/Wohnen/Soziales, Markt 12a, Erdgeschoss, 14943
Luckenwalde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur
Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens
zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Wer keine Wahlbenachrichtigung
erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits
einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein für die Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 62 des
Landes Brandenburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises,
wer einen **Wahlschein für die Landratswahl** hat, kann an dieser Wahl in einem beliebigen
Wahllokal des Wahlgebietes **oder durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein je Wahl erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 23 Absatz 2 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 20 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 23 Absatz 2 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte) ist in einem ausreichend frankierten Briefumschlag zu versenden.

Für die Antragstellung per Internet verwenden Sie bitte den Online-Antrag auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde unter der Adresse: <https://www.luckenwalde.de/wahlen2021> (frei geschaltet bis zum 21. September 2021). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Bundestagswahl:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl,

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Bundestagswahl gilt folgende Regelung (§ 36 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 66 Bundeswahlordnung):

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme verhindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landratswahl des Landkreises Teltow-Fläming:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl sind Stimmzettelumschlag und Stimmzettel in blauer Farbe. Der Wahlbriefumschlag ist rosa.

Jeder Wahlberechtigte der Briefwahlunterlagen für die Landratswahl beantragt hat, bekommt die Briefwahlunterlagen für die Landrats-Stichwahl an seine angegebene Adresse automatisch zugesandt oder kann seine Wahlunterlagen im Erdgeschoss der Abteilung Einwohnermeldewesen, Markt 12 a, 14943 Luckenwalde abholen.

Personen, die erst für die eventuell notwendig werdende Landrats-Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Landratswahl gilt folgende Regelung (§ 44 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 60 Absatz 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung):

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

- Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (26. September 2021 bzw. Stichwahl am 10. Oktober 2021) bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeht. Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. Eine Zustellung am Samstag und Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht. Der Einwurf im Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18:00 Uhr möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde ist bis zum jeweiligen Wahltag 15:00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.
 - Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
8. Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen vom 6. bis zum 24. September 2021 bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde ist die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle im **Briefwahlraum, Markt 11 (HeimatMuseum)** (siehe Ausschilderung – Der Briefwahlraum im HeimatMuseum ist barrierefrei mittels Fahrstuhl auf der Hofseite erreichbar.) zu folgenden Zeiten möglich:
- | | |
|------------------------|--|
| Montag: | 08:30 – 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 08.30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Donnerstag: | 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag: | 08:30 – 11:30 Uhr |
| sowie | |
| Freitag am 24.09.2021: | 13:00 – 18:00 Uhr Markt 12a, Erdgeschoss |

Luckenwalde, 10.08.2021

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann im INFOPUNKT der Stadtverwaltung, auf dem Hinterhof des Rathauses/Parkplatz Markt 10, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.